

sind (Ziff. 36 Abs. 2). Daraus ist u. E. zu folgern, daß § 39 LPG-G (Schadenersatzpflicht der Genossenschaftsbauern bei Schädigung genossenschaftlichen Eigentums außerhalb der genossenschaftlichen Arbeit) keine Anwendung findet, wenn delegierte Genossenschaftsbauern in der kooperativen Einrichtung einen Schaden durch die Verletzung anderer Rechtspflichten schuldhaft verursacht haben. Hier ist ggf. die Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen (§ 330 ff. ZGB) zu prüfen.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der delegierten Genossenschaftsbauern in der kooperativen Einrichtung erforderte im Musterstatut eine besondere Regelung. Da der Delegierte in diesem Fall grundsätzlich das Recht hat, seine Tätigkeit in seiner LPG fortzusetzen, ist der Zeitpunkt der Beendigung der Delegation mit dem Vorstand der delegierenden LPG rechtzeitig abzustimmen (Ziff. 35 Abs. 4). Die Beendigung der Delegation kann erfolgen

- durch Vereinbarung der Partner der Delegierungsvereinbarung auf Antrag eines der Partner,
- durch Erklärung des Genossenschaftsbauern oder des Leiters der kooperativen Einrichtung an den Vorstand der LPG.

Der Leiter der kooperativen Einrichtung kann eine Delegation nur beenden, wenn dies infolge Strukturveränderungen in der kooperativen Einrichtung notwendig oder der Delegierte für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist. In Abstimmung mit dem Vorstand kann die Delegation durch den Leiter fristlos beendet werden, wenn der Delegierte die staatsbürgerlichen und genossenschaftlichen Pflichten schwerwiegend verletzt hat.¹²

Arbeiter werden in der kooperativen Einrichtung auf der Grundlage von Arbeitsrechtsverhältnissen tätig, die nach den Bestimmungen des Arbeitsrechts begründet, geändert und beendet werden. So werden z. B. die Arbeitsrechtsverhältnisse von Arbeitern in der kooperativen Einrichtung, die vordem in Trägerbetrieben tätig waren, durch Überleitungsvertrag gemäß § 53 AGB begründet. Vergütung und Verantwortlichkeit regeln sich ebenfalls nach Arbeitsrecht. Den Arbeitern der kooperativen Einrichtung steht das Recht zu, eine Gewerkschaftsorganisation zu bilden.

Leitung und Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung und demokratische Mitwirkung

Die Rechtsstellung der kooperativen Einrichtung als gemeinschaftlicher Betrieb der LPGs und der anderen Trägerbetriebe verlangt, durch die Leitung zu gewährleisten, daß die kooperative Einrichtung vor allem bestmöglich zur Erfüllung der Produktionsaufgaben der Trägerbetriebe beiträgt. Die nach genossenschaftlichen Prinzipien gestaltete Leitung der kooperativen Einrichtung hat somit nachgeordneten, ausführenden Charakter. Sie wird deshalb durch gemeinsame Leitungsorgane der Trägerbetriebe sowie in deren Auftrag durch den Leiter der kooperativen Einrichtung wahrgenommen (Ziff. 41).

Die Leitungsorgane der kooperativen Einrichtung sind die Bevollmächtigtenversammlung, der Rat der Bevollmächtigtenversammlung¹³ und der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversammlung. Bevollmächtigtenversammlung und Rat sind gleichzeitig wichtige Formen der Einbeziehung der Genossenschaftsbauern in die Leitung der kooperativen Einrichtung, die im übrigen auch über Kommissionen, Aktivs und andere von den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie geprägte Mitwirkungsformen ausgeübt wird.

Die *Bevollmächtigtenversammlung* ist das höchste gemeinsame Leitungsorgan der kooperativen Einrichtung. Ihre Beschlüsse sind für die anderen gemeinsamen Organe, den Leiter und alle in der kooperativen Einrichtung Tätigen verbindlich. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit u. a. (Ziff. 42)

- Statut und Betriebsordnung der kooperativen Einrichtung sowie deren Änderungen,
- den Plan der kooperativen Einrichtung,
- über die Beteiligung der kooperativen Einrichtung an anderen kooperativen Organisationen,

- die Grundsätze der Vertragsbeziehungen mit den Trägerbetrieben,
- die Bildung und Verwendung der Fonds, einschließlich der Verwendung des Gewinns,
- die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes des Leiters der kooperativen Einrichtung,
- die Beteiligung weiterer Trägerbetriebe und die Beendigung ihrer Beteiligung.

Der Bindung der gemeinsamen Leitungsorgane an die grundlegenden Festlegungen der Trägerbetriebe entspricht es, daß wichtige Entscheidungen der Bevollmächtigtenversammlung entsprechende Beschlüsse der Vollversammlungen der LPG bzw. der Direktoren der VEG nach Beratung in den Vertrauensleutenvollversammlungen und Zustimmung des übergeordneten Organs erfordern (Ziff. 42 Abs. 2).

Der Charakter der Bevollmächtigtenversammlung als höchstes gemeinsames Organ der kooperativen Einrichtung kommt darin zum Ausdruck, daß von ihr der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversammlung, der Rat der kooperativen Einrichtung, die Revisionskommission und der Leiter der kooperativen Einrichtung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender des Rates.

Die Zusammensetzung der Bevollmächtigtenversammlung ist im Statut (bei einer nicht juristisch selbständigen kooperativen Einrichtung in der Kooperationsvereinbarung) zu regeln. Im Statut ist festzutragen, mit wieviel Bevollmächtigten jeder Trägerbetrieb sowie die in der kooperativen Einrichtung tätigen Genossenschaftsbauern und Arbeiter vertreten sind. Die Bevollmächtigten werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von den Vollversammlungen der LPGs gewählt bzw. von den Direktoren staatlicher Trägerbetriebe benannt. Sie sind für ihre Tätigkeit ihren Betrieben gegenüber, die sie auch vorzeitig abberufen können, rechenschaftspflichtig.

Ihre Beschlüsse faßt die Bevollmächtigtenversammlung einstimmig, wobei die Bevollmächtigten jeweils gemeinsam mit einer Stimme ihren Trägerbetrieb bzw. die kooperative Einrichtung vertreten.

Der *Rat der Bevollmächtigtenversammlung* als ausführendes Organ der kooperativen Einrichtung wird von der Bevollmächtigtenversammlung für drei Jahre gewählt. Über die Zusammensetzung des Rates, seine Beschlußfähigkeit und andere Fragen sind spezielle Festlegungen zu treffen, Beschlüsse faßt der Rat mit einfacher Mehrheit. Der *Vorsitzende der Bevollmächtigtenversammlung* nimmt im Auftrag der Trägerbetriebe die gemeinsame Leitung der kooperativen Einrichtung wahr, und er übernimmt die Aufgaben des Rates, wenn die Bevollmächtigtenversammlung keinen Rat wählt (Ziff. 48 Abs. 2).

Die *Revisionskommission*, die auch von der Bevollmächtigtenversammlung gewählt wird, übt in deren Auftrag die Kontrolle über die Wirtschaftsführung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften, des Statuts und der Betriebsordnung aus. Sie ist gegenüber der Bevollmächtigtenversammlung rechenschaftspflichtig. Die Revisionskommission ist u. a. befugt, vom Vorsitzenden der Bevollmächtigtenversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Bevollmächtigtenversammlung zu fordern (Ziff. 50).

Der *Leiter der kooperativen Einrichtung*, dessen Arbeitsverhältnis durch die Wahl in der Bevollmächtigtenversammlung begründet wird (Ziff. 44 Abs. 1), nimmt im Auftrag der Bevollmächtigtenversammlung die Leitung der Produktions- und Wirtschaftstätigkeit der kooperativen Einrichtung nach dem Prinzip der Einzelleitung wahr. Er ist den gemeinsamen Organen und den Trägerbetrieben für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Er organisiert auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung die effektive Nutzung der gemeinsamen Fonds und des Arbeitsvermögens der in der kooperativen Einrichtung tätigen Genossenschaftsbauern und Arbeiter sowie die plan-

¹² In diesem Fall bleibt es der Vollversammlung der LPG vorbehalten, über einen Ausschluß aus der LPG gemäß Ziff. 16 MST LPG (P) und (T) zu entscheiden.

¹³ Es ist zulässig, auf die Bildung des Rates der kooperativen Einrichtung zu verzichten (Ziff. 47).